



SATZUNG

Schützenverein 1962 e.V. Großheubach
Großheubach, den 24. März 2023

§1

Name und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen Schützenverein Großheubach e.V. und hat seinen Sitz in Großheubach. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen. Der Verein ist dem Bayerischen Schützenbund e.V. angeschlossen und anerkanntes Mitglied des Schützenbundes.

§2

Der Schützenverein hat den Zweck, seine Mitglieder zu gemeinschaftlichen Schießübungen zu vereinigen, um durch fortgesetzte Handhabung der Sportwaffen und durch Förderung des Schützenwesens im allgemeinen der Allgemeinheit zu dienen. Durch Abhaltung von Wettkämpfen nach den anerkannten internationalen Sportregeln sollen die Mitglieder zu sportlichen Höchstleistungen herangezogen werden. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch Pflege des Schießsports nach sportlichen Grundsätzen.

§3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§6

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern und Mitgliedern.

§7

Jeder Neueintretende muß durch ein Mitglied der Vorstandschaft zur Aufnahme vorgestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuß mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Aufnahmegesuch ist in den Vereinslokalitäten 4 Wochen lang anzuheften und dadurch zur Kenntnis der Vereinsmitglieder zu bringen.

§8

Zu Ehrenmitgliedern dürfen Mitglieder mit besonderen Verdiensten um den Verein oder sonstige Personen ernannt werden. Bei Mitgliedern sollte eine Mindestmitgliedschaft von 10 Jahren bestehen.

Sonstige Personen können ebenfalls Ehrenmitglied im Verein werden, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des 1. oder 2. Schützenmeisters in einer ordentlichen Mitgliederversammlung nach vorheriger Beschlußfassung im Ausschuß und erfordert Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§9

Jedes Mitglied kann jederzeit aus dem Verein austreten. Der Austritt muß jedoch durch eine beim Vorstand (Schützenmeister) abgegebene schriftliche Erklärung erfolgen. Zinslose Darlehen werden bei Austritt innerhalb 24 Monaten an den Austretenden zurückgezahlt.

Bei freiwilligem Austritt werden geleistete Aufwendungen der Mitglieder gleich welcher Art nicht zurückerstattet.

§10

Der Ausschluß aus dem Verein erfolgt:

- a) Wenn der Jahresbeitrag trotz mehrmaliger Mahnung nicht entrichtet wird.
- b) Wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vereinssatzung.
- c) Bei unehrenhaftem Betragen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet in erster Instanz der Vereinsausschuß (mit 3/4 Mehrheit). Gegen den Beschluß des Vereinsausschusses steht dem Betroffenen binnen 2 Wochen (gerechnet von der Zustellung des Ausschlusses ab) das Einspruchsrecht zur ordentlichen Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet (3/4 Mehrheit). Abstimmung über den Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt bei beiden Instanzen nur mit Stimmzettel.

Dem Betreffenden ist vor dem Vereinsausschluß und bei Einspruch auch vor der ordentlichen Mitgliederversammlung ausreichend Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

§11

Mit dem Ausschluß erlöschen alle Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein oder das Vereinsvermögen.

Eventuell geleistetes Darlehen wird nach § 9 zurückerstattet.

§12

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht,

- a) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und außerdem eine beratende und beschließende Stimme in der Mitgliederversammlung.
- b) die bestehenden Sportanlagen zu benutzen, soweit nicht Vereins- oder polizeiliche Bestimmungen dem entgegenstehen.
- c) wenn volljährig, in den Vorstand oder Vereinsausschuß, minderjährig nur in den Vereinsausschuß gewählt zu werden.

Jedes Mitglied ist verpflichtet

- a) zur Förderung der vom Verein bezweckten Aufgaben.
- b) zur gewissenhaften Verwaltung der ihm durch die Vereinsleitung oder Mitgliederversammlung übertragenen Funktionen.
- c) zur Zahlung des festgesetzten Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr.

§13

Organe des Vereines

1. Vorstandschafft (Vorstand), bestehend aus:

1. Schützenmeister
2. Schützenmeister
Schriftführer
Kassier
Sportleiter
Schützenhausverwaltung

2. Vereinsausschuß, bestehend aus:
der Vorstandschafft und drei Beisitzern.

3. Vorstand des Vereines im Sinne des § 26 BGB sind der erste und der zweite Schützenmeister. Jeder von ihnen vertritt den Verein allein. Im Innenverhältnis ist vereinbart, daß der 2. Schützenmeister erst dann tätig werden soll, wenn der 1. Schützenmeister verhindert ist.

§14

Die Mitglieder des Vorstandes werden von einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf 2 Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt per Akklamation, wenn nicht mindestens ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied eine geheime Wahl beantragt. Sie bleiben bis zu einer Neu- oder Wiederwahl im Amt.

§15

Die drei Beisitzer des Vereinsausschusses werden ebenfalls von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf 2 Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt per Akklamation, wenn nicht mindestens ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied eine geheime Wahl beantragt. Die Beisitzer stehen dem Vorstand beratend zur Seite. Auf Vorschlag der Vorstandschaft kann in einer Mitgliederversammlung die Zahl der Beisitzer erhöht werden.

§16

Jedes Mitglied des Vereinsausschusses ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung (gem. §3 Nr. 26 und 26a EStG) für Vereinsausschussmitglieder beschließen.

In allen Ausschusssitzungen des Vorstandes und des Vereinsausschusses entscheidet Stimmenmehrheit. Über den Verlauf jeder Sitzung ist Protokoll zu führen.

§17

Die ordentliche Versammlung sämtlicher Vereinsmitglieder tritt einmal im Jahr, spätestens im Monat März, zusammen. Sie wird vom 1. Schützenmeister oder dessen Stellvertreter durch schriftliche Einladung einberufen. Diese hat mindestens 14 Tage vor Versammlungsbeginn zu erfolgen. Die Tagesordnung ist vor Versammlungseröffnung bekanntzugeben.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Zwecke des Vereins es erfordern oder 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks beim Vorstand ein entsprechendes Verlangen stellen.

Aufgabe der Mitgliederversammlung:

- a) In der Mitgliederversammlung gibt der 1. Schützenmeister Bericht über die Geschäftsführung während des verflossenen Geschäftsjahres. Alle übrigen Mitglieder des Vorstandes geben ihre Tätigkeitsberichte. Einer von zwei gewählten Kassenprüfern gibt Richtigkeitsbefund der Kassengeschäfte.
- b) Entlastung des Vorstandes.
- c) Neuwahl des Vorstandes, des Vereinsausschusses und zweier Kassenprüfer.
- d) Festlegung des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr.
- e) Statutenänderung.
- f) Vereinsausschluß.
- g) Verschiedene Vereinsbelange,
- h) Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Für Satzungsänderungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Zur Auflösung des Vereins müssen 1/3 der Mitglieder anwesend sein, damit die Mitgliederversammlung hierfür beschlußfähig ist. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, das vom 1. Schützenmeister und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§18

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, nach Erfüllung der etwa darauf lastenden privatrechtlichen Verbindlichkeiten, der Marktgemeinde Großheubach zu, die es unmittelbar und ausschließlich für den gemeinnützigen Zweck der Gründung eines neuen Schützenvereins in dem

Gemeindebezirk Großheubach zu verwenden hat.
Nach Auflösung des Vereins sind noch bestehende private Zuwendungen zurückzuzahlen.

§19

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Großheubach, den 24. März 2023